

Kreisverband Mönchengladbach

Geschäftsordnung des SGK-Kreisverbandes Mönchengladbach

(Beschlissen am 29.11.2004)

§ 1

Die Mitglieder der SGK im Gebiet der Stadt Mönchengladbach bilden den Kreisverband Mönchengladbach der SGK.
Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 Abs. 1 der Satzung der SGK NRW.

§ 2

Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehören insbesondere:

1. Wahl der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der SGK.
2. Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
3. Austausch von Informationen über kommunalpolitische Bildungsarbeit im Stadtgebiet.
4. Öffentlichkeitsarbeit über kommunalpolitische Fragen in Zusammenarbeit mit der Ratsfraktion der SPD.

§ 3

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4

Die Mitgliederversammlung besteht aus den SGK-Mitgliedern in Mönchengladbach. Sie ist jeweils nach den Kommunalwahlen und im übrigen nach Bedarf einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Grundsätze für die Arbeit des Kreisverbandes.
2. die Anträge an die Delegiertenversammlung der SGK.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. die Delegierten zur Delegiertenversammlung nach Maßgabe des § 6 der Satzung der SGK NRW.
2. den Vorstand des Kreisverbandes.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in (incl. Funktion Bildungsmanager)
- drei Beisitzer/innen

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die in Mönchengladbach wohnenden Mitglieder des SGK-Landesvorstandes und der Fachausschüsse der Landes-SGK mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder benennen.

Der Vorstand führt die in § 2 Abs. 2-4 bezeichneten Aufgaben des Kreisverbandes aus.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kassengeschäfte mindestens 2 Revisoren/innen.

§ 7

Soweit diese Geschäftsordnung keine Bestimmung über das Verfahren enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPD in der jeweiligen Fassung.

§ 8

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Aus dem § 3 der SGK-Satzung NRW:

„Die ordentlichen Mitglieder der SGK müssen sich den sozialdemokratischen Grundsätzen in der Kommunalpolitik verbunden fühlen.“

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Alle Mitglieder der SPD-Fraktion der Gemeinden, Kreise und Gemeindeverbände, Bezirksvertreter und in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger und Einwohner.
2. Beschäftigte der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie ihren Einrichtungen und Unternehmen.
3. Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände.